



Amtssigniert. SID2023111119729
Informationen unter: amtssignatur.tirol.gv.at

Gemeinde Zirl
Bühelstraße 1
6170 Zirl

Amtstafel der Gemeinde

Bezirkshauptmannschaft Innsbruck
Gewerbereferat

Timo Raffl
Gilmstraße 2
6020 Innsbruck
+43(0)512/5344-5085
bh.innsbruck@tirol.gv.at
www.tirol.gv.at

Informationen zum rechtswirksamen Einbringen und
Datenschutz unter www.tirol.gv.at/information

Geschäftszahl – beim Antworten bitte angeben

IL-BA-4715/1/3-2023
Innsbruck, 13.11.2023

Bettina Steffan, Florianistraße 4a, 6170 Zirl;
Verfahren nach § 359b GewO 1994 zur Genehmigung der Errichtung und des Betriebes der Konditorei „NextGenDesserts“ am Standort in 6170 Zirl, Florianistraße 4a, auf Gst Nr. 1651/4, KG Zirl; Bekanntgabe ohne mündliche Verhandlung

Sehr geehrte Damen und Herren!

Anbei wird eine Verständigung mit dem Ersuchen, die beiliegenden Bekanntgaben an der Amtstafel sowie durch Anschlag am Betriebsgrundstück und durch Anschlag in den unmittelbaren Häusern zu verlautbaren, übermittelt.

Unmittelbare Nachbarschaft erfordert zwar keine gemeinsame Grundgrenze, wohl aber darf das Betriebsgrundstück vom bebauten Grundstück lediglich durch eine Straße oder in einer dieser vergleichbaren Weise getrennt sein. Sollten Zweifel oder Probleme in dieser Hinsicht bestehen oder ein Anschlag aus welchen Gründen immer nicht möglich sein, bitte ich um einen Rückruf.

Zusätzlich sind die bekannten Beteiligten (Grundeigentümer, Anrainer (Mieter), ev Bauführer), sofern sie nicht bereits im Verteiler angeführt sind, **sogleich** vom Stattfinden der Verhandlung gegen eigenhändig unterschriebenen Zustellnachweis **persönlich** zu verständigen. Etwaige andere hier nicht bekannte Anrainer und Beteiligte sind in gleicher Weise vom Gemeindeamt zu verständigen.

Die Projektunterlagen sind während der Amtsstunden in der Gemeinde zur allgemeinen Einsicht aufzulegen.

Nach Ablauf der Frist ist die Verständigung (mit Auflagevermerk) samt Projekt an die Bezirkshauptmannschaft Innsbruck zurückzusenden.

Gemäß § 355 der Gewerbeordnung 1994 (GewO 1994) ist die Gemeinde zum Schutze der öffentlichen Interessen im Sinne des § 74 Abs 2 Z 2 bis 5 GewO 1994 (Belästigung der Nachbarn durch Geruch, Rauch, Staub, Lärm, Erschütterung etc; Beeinträchtigung der Religionsausübung, des Schulunterrichtes, des Betriebes von Kranken- und Kuranstalten und anderen öffentlichen Einrichtungen und Anlagen; Beeinträchtigung der Sicherheit, Leichtigkeit und Flüssigkeit des Verkehrs an oder auf öffentlichen Straßen; nachteilige Einwirkung auf die Beschaffenheit der Gewässer, soweit nicht eine wasserrechtliche Bewilligung erforderlich ist) zu hören. Die Äußerung ist bis bei der Bezirkshauptmannschaft Innsbruck abzugeben.

Für den Bezirkshauptmann:

Raffl

Für die Richtigkeit der Ausfertigung:

Hechenberger